

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

22. Oktober 1916.

Ein Beschluß des belgischen Ministerrates, der in scharfen Worten abgefaßt ist, bestreitet zunächst unter Anrufung der Bestimmungen des Völkerrechtes dem deutschen Generalgouverneur Freiherrn v. Bissing jede Befugnis, auf dem Hochschulgebiet im besetzten Lande solche radikalen Neuerungen zu schaffen, wie sie die Aufhebung der bisher bestehenden französischen Universität in Gent und ihre Ersetzung durch eine rein flämische Lehranstalt darstellt. Aus diesem Grunde verweigert die Regierung des Königs Albert der Gründung des Freiherrn v. Bissing jede Anerkennung und erklärt alle von der neuen Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse für ungültig. Die Professoren und Studenten werden, insoweit sie belgische Staatsangehörige sind, als Hochverräter gebrandmarkt und mit der Stellung vor den Ausnahmegerichtshof bedroht, der später über alle Belgier urteilen soll, die im Einverständnis mit dem Feinde und zur Förderung feindlicher Interessen bestimmte Handlungen begangen haben.

Das amerikanische Hilfswerk in Belgien

Ueber die Grundlagen des amerikanischen Hilfswerks in Belgien, das keineswegs ein mit amerikanischen Mitteln betriebenes Wohlfahrtsunternehmen war, bestanden vielfach irrige Auffassungen. Zur Richtigtstellung ist von deutscher Seite halbamtlich folgendes bekannt gegeben worden: Im November 1914 ist unter dem Protektorat des amerikanischen und des spanischen Gesandten in Belgien ein belgisches Comité national zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung gegründet worden (vgl. III, S. 229). Zu seiner Belieferung mit Nahrungsmitteln wurde in Amerika die Relief Commission gegründet, die die nötigen Waren aufkaufte und nach Rotterdam verschiffte. Das Comité national sorgt für die Verteilung usw. unter Mitwirkung einer beim Generalgouvernement eingerichteten Vermittlungsstelle. Diese hat dafür Sorge zu tragen, daß das Comité national seine Zwecke erfüllt und seine rein wirtschaftlichen Kompetenzen nicht überschreitet. Die an die Bevölkerung gelieferten Waren werden bezahlt; es handelt sich also um ein kaufmännisches Unternehmen. Insbesondere darf das Comité keine Profite machen, vielmehr müssen die Ueberschüsse zu Hilfszwecken verwendet werden. Da die von dem Comité national bezogenen Waren nicht irgendwelchen Heereszwecken zugute kommen, sondern allein für die Versorgung der belgischen Bevölkerung dienen dürfen, ist die Tätigkeit der Hilfskommission vor allem natürlich im belgischen Interesse durchaus erwünscht, aber zu einem amerikanischen Wohltätigkeitsunternehmen wird die Kommission dadurch nicht.

Die Verbringung belgischer Arbeitsloser nach Deutschland

Da in Belgien trotz aller Bemühungen, nach Möglichkeit Fabriken und Betriebe aufrechtzuerhalten, die Zahl der Arbeitslosen in die Hunderttausende wuchs, sah sich die deutsche Regierung zu energischen Gegenmaßnahmen gezwungen. Zuerst versuchte man es mit Notstandsarbeiten. Aber Notstandsarbeiten lassen sich, zumal in einem so stark bevölkerten Lande wie Belgien, nicht ins Uferlose ausdehnen; sie belasten schließlich nur die Gemeinden. Inzwischen wuchs im Lande die Zahl der Arbeitslosen immer mehr, worauf sich die deutsche Regierung entschloß, die Beschäftigungslosen, aber Arbeitsfreudigen unter den belgischen Arbeitern, in deutschen Betrieben unterzubringen. Als auch das nicht genügte, und die Hunderttausende von Arbeitscheuen eine große sittliche Gefahr wurden, die Belgiens Zukunft bedrohte, sah sich die deutsche Regierung genötigt, diese arbeitscheuen Elemente zwangsweise nach Deutschland zu schaffen, um ihnen Erwerbsmöglichkeit zu sichern. Diese Maßnahme ist der deutschen Regierung von gegnerischer Seite nicht gedankt, sondern verdacht worden. Es erhob sich ein Sturm der Entrüstung im feindlichen, aber auch im neutralen Auslande, der zu den verschiedensten Protesten führte. Vor allem richtete die belgische Regierung am 15. November 1916 an die verbündeten und neutralen Regierungen ein Protestschreiben, worauf sich die Ententeregierungen, wie eine Note des französischen Ministeriums des Aeußeren vom 6. XII. 16 erklärte, dem Proteste der belgischen Regierung gegen die deutschen Maßnahmen anschlossen. Auch Kardinal Mercier hat in einem Schreiben an alle verbündeten, neutralen und auch feindlichen Länder feierlichst gegen die Deportation der Belgier protestiert.